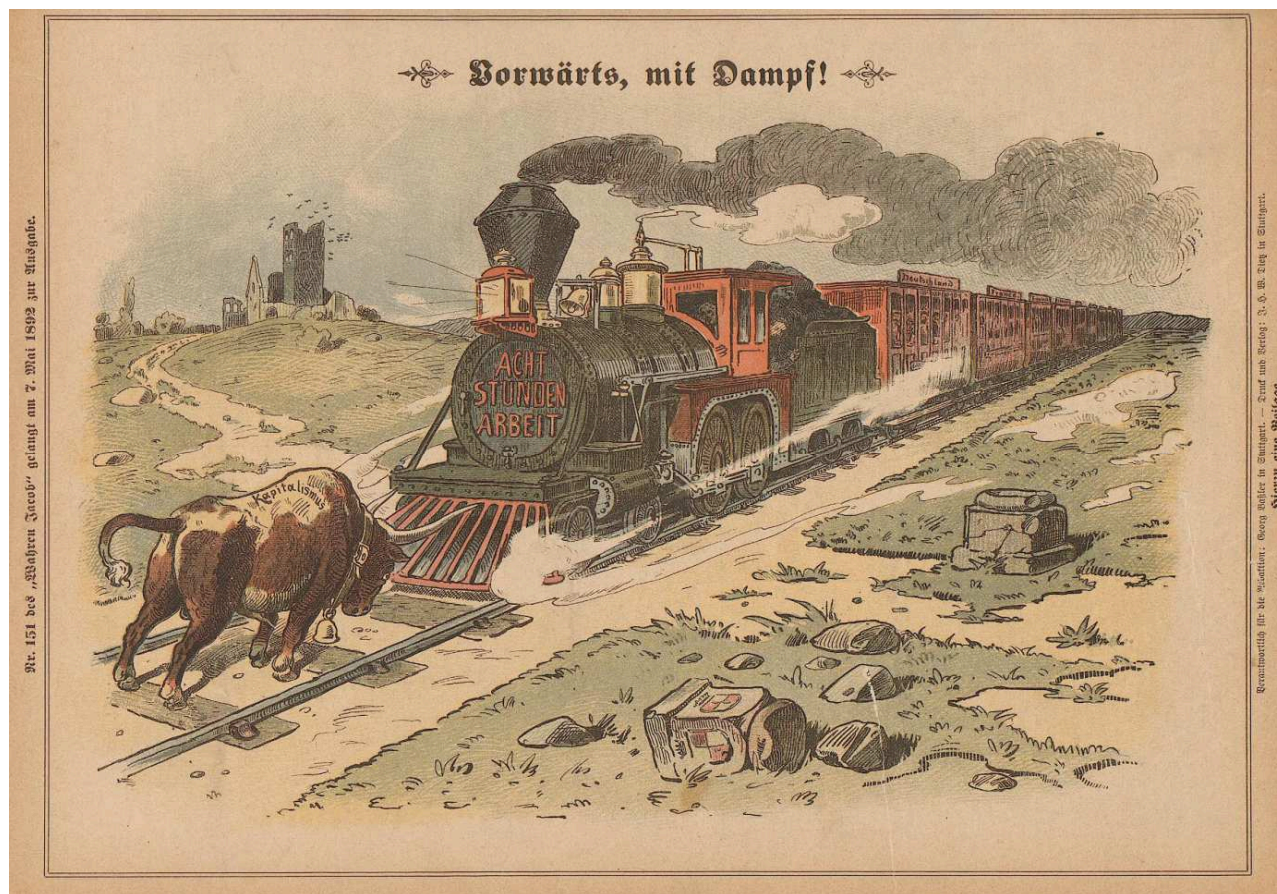


Arbeitsbedingungen: Löhne, Arbeitszeiten, Fabrikordnungen



Aus der sozialdemokratischen Satirezeitschrift "Der Wahre Jacob" Nr. 151, 1892

Entwicklung der wöchentlichen Arbeitszeit in Württemberg¹

Um 1800: 65 Stunden

Um 1860: bis zu 90 Stunden

Um 1900: 55-60 Stunden

Um 1918: 48 Stunden

Gearbeitet wurde um 1900 in der Regel von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit Pausen von eineinhalb Stunden, samstags von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Aus einem Brief der Gebrüder Rauch an den volkswirtschaftlichen Ausschuss der Frankfurter Nationalversammlung vom 12.8.1848 über die Arbeitsbedingungen in der Papierfabrik Gebrüder Rauch in Heilbronn²

Die Arbeitslöhne haben sich seit 20 Jahren nicht verändert. Ein Arbeiter verdient sich 30 bis 48 Kreuzer für 12 Stunden Arbeit, eine Arbeiterin 15 bis 24 Kreuzer für 12 Stunden Arbeitszeit inklusive 1 ½ Stunden Rast, je nach Geschicklichkeit und Fleiß.

Die Arbeiter verdienen sich noch weiteren Lohn durch extra Stunden, d.h. durch die Zeit, die sie mehr als 12 Stunden arbeiten. In der Regel sind sie sehr verlangend nach diesem Extra-Verdienst. [...]

Anmerkung:

Die Arbeitszeit in den Heilbronner Fabriken betrug um die Mitte des Jahrhunderts in der Regel sechs Tage - im Sommer 12 bis 13 Stunden, im Winter 11 bis 12 Stunden. In der Frühphase der Industrialisierung gab es in Heilbronn mehr Fabrikarbeiterinnen als Fabrikarbeiter.

Zum Vergleich: Ein Brotlaib kostete 1847 in Heilbronn 42 Kreuzer.

¹ Haspel, Jörg u.a.: Arbeiter. Kultur und Lebensweise im Königreich Württemberg, Tübingen 1979, S. 44

² Staatsarchiv Ludwigsburg E 170 Bü 733

Aus der Fabrikordnung der Chemischen Fabrik Wohlgelegen in Heilbronn Neckargartach (1856)³

§3 Die Spezialdirektion hat dagegen das Recht, die Arbeiter zu jeder Zeit zu entlassen, ohne Angabe eines Grundes mit Auszahlung des rückständigen respektive eingehaltenen Lohnes, insoweit dieser nicht in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen als Strafe verfällt.

§9 Die Direktion will, dass ihre Arbeiter an Sonn- und Feiertagen anständig gekleidet die Kirche besuchen. Für die Arbeiter in denjenigen Branchen, in welchen auch am Sonntag keine Arbeitsunterbrechung stattfinden kann, ist Vorkehrung getroffen, dass sie jeden zweiten Sonntag zum Besuche der Kirche frei haben.

§10 Die Aufseher, Fabrikwächter und der Portier sind befugt, jeden Arbeiter beim Ausgang aus der Fabrik zu visitieren⁴, und zwar so oft es die Spezialdirektion anordnet. Jeder muss sich dieser Maßregel unterwerfen, sowohl im Interesse der Fabrik als in dem der ehrlichen Arbeiter, auf welche sonst ein falscher Verdacht fallen könnte.

§12 Bei unvorhergesehenen, in dieser Fabrikordnung nicht vorgesehenen Fällen, entscheidet die Direktion nach bestem Ermessen.

Strafreglement

§3 In eine Strafe von 6 Kreuzern verfällt:

3. wer ohne genügende Entschuldigung seinen Posten verlässt;
4. wer in einem anderen Laboratorium oder in einem anderen ihm nicht zur Arbeit angewiesenen Geschäftslokal angetroffen wird;
5. wer auf der Arbeit zu erscheinen verhindert ist und sich nicht sobald als möglich abmelden lässt;
8. wer leichtsinnig bei den Manipulationen der Operationen ist, die Apparate schlecht feuert und Feuerroste und Aschenbehälter nicht rein hält;

§4 In eine Strafe von 12 Kreuzern verfällt, vorbehaltlich etwa verwirkter polizeigerichtlicher Strafe:

6. wer unreine, schlechte oder tadelhafte Fabrikate herstellt oder dergleichen verpackt oder reine Fabrikate durch Verpackung in unreine Emballage⁵ verdirbt;
7. wer bei der Behandlung der Apparate und Maschinen nicht die nötige Sorgfalt verwendet oder Apparate von Glas oder Steingut unvorsichtigerweise zerbricht;

§6 Wer sich außerdem in vorhergehenden, besonders aufgeführten Fällen ungebührlich benimmt, insbesondere, wer sich Unordentlichkeit, Trägheit oder Nachlässigkeit zuschulden kommen lässt oder der ihm mündlich oder schriftlich erteilten Anweisungen nicht mit Pünktlichkeit nachkommt, verfällt, je nach der Schwere seines Vergehens, in eine Strafe von 6 bis 24 Kreuzer.

Arbeitsanregungen

- Erläutert die Karikatur aus dem "Wahren Jacob" von 1892 und vergleicht die darin enthaltene Forderung mit der damals üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in Württemberg.
- Vergleicht die Löhne weiblicher und männlicher Arbeitskräfte in den Fabriken.
- Überlegt, warum die Arbeiterinnen und Arbeiter so großes Interesse an Überstunden hatten.
- Beschreibt die Arbeitsbedingungen in der "Chemischen Fabrik Wohlgelegen" in Heilbronn-Neckargartach nach der Fabrikordnung von 1856.
- Diskutiert, wie sich die Arbeitszeit auf die Lebensgestaltung der Arbeiter auswirkt.

³ Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 146 Bü 6739

⁴ visitieren: durchsuchen, kontrollieren, ob man nichts aus der Fabrik mitnimmt (z.B. Werkzeuge)

⁵ Emballage: Verpackung